

B e g r ü n d u n g

vom 26.11.1974

I

Eigentum der Plankammer
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landesplanung
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Postanschrift: Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Archiv

Die Änderung des Bebauungsplans Rönneburg 9 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Sie hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 1018) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Grünflächen dar.

III

Es ist vorgesehen, auf Teilflächen westlich der Bundesbahnanlagen/östlich der Vogteistraße des Bebauungsplans Rönneburg 9 vom 12. Februar 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) Dauerkleingärten in Form eines Kleingartenparks zu schaffen. Ziel der Änderung des Bebauungsplans Rönneburg 9 ist es, die bisherige Festsetzung einer öffentlichen "Parkanlage" nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesbaugesetzes durch die Ausweisung "Dauerkleingärten" zu konkretisieren. Damit bleibt sichergestellt, daß diese Grünflächen in Form eines Kleingartenparks der gesamten Bevölkerung zur Erholung offenstehen, ohne daß die Nutzung und der Charakter der Dauerkleingärten beeinträchtigt werden.

Mit der Herrichtung von Dauerkleingärten ist auf Teilflächen bereits begonnen worden.

IV

Das Teilgebiet ist etwa 53 000 qm groß.

Bei der Verwirklichung der Planung müssen die für Dauerkleingärten benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden muß eine Garage.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der Dauerkleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.